

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 i. V. m § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, 698) hat der Gemeinderat am 25.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte	Änderung um	Neue festgesetzte
	(Gesamt-)Beträge	(+/-)	(Gesamt-)Beträge
	€	€	€
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	69.307.937	-892.367	68.415.570
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-71.476.897	-472.062	-71.948.959
1.3 Veranschlagtes ordentliches	-2.168.960	-1.364.429	-3.533.389
Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)			
1.4 Außerordentliche Erträge	15.000	0	15.000
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-211.000	0	-211.000
1.6 Veranschlagtes Sonder-	-196.000	0	-196.000
ergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)			
1.7 Veranschlagtes Gesamt-	-2.364.960	-1.364.429	-3.729.389
ergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)			

	Bisher festgesetzte	Änderung um	Neue festgesetzte
	(Gesamt-)Beträge	(+/-)	(Gesamt-)Beträge
	€	€	€
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender	66.012.388	-892.367	65.120.021
Verwaltungstätigkeit			
2.2 Auszahlungen aus laufender	-62.804.133	-472.062	-63.276.195
Verwaltungstätigkeit			
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/	3.208.255	-1.364.429	1.843.826
-bedarf des Ergebnishaushalts			
(Saldo aus 2.1 und 2.2)			
2.4 Einzahlungen aus Investitions-	11.840.080	-793.380	11.046.700
tätigkeit			
2.5 Auszahlungen aus Investitions-	-23.541.994	2.695.755	-20.846.239
tätigkeit			
2.6 Veranschlagter Finanzierungs-	-11.701.914	1.902.375	-9.799.539
mittelüberschuss/-bedarf aus			
Investitionstätigkeit			



(Saldo aus 2.4 und 2.5)			
2.7 Veranschlagter Finanzierungs-	-8.493.659	537.946	-7.955.713
mittelüberschuss/-bedarf			
(Saldo aus 2.3 und 2.6)			
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungs-	0	2.930.000	2.930.000
tätigkeit			
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungs-	-241.000	0	-241.000
tätigkeit			
2.10 Veranschlagter Finanzierungs-	-241.000	2.930.000	2.689.000
mittelüberschuss/- bedarf aus			
Finanzierungstätigkeit			
(Saldo 2.8 und 2.9)			
2.11 Veranschlagte Änderung des	-8.734.659	3.467.946	-5.266.713
Finanzierungsmittelbestands, Saldo			
des Finanzhaushalts			
(Saldo aus 2.7 und 2.10)			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.930.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

18.586.179 €

§ 4

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 bleiben unverändert.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 01.12.2021

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

gez. Johannes Lang, Finanzdezernent

Die Haushaltssatzung 2021 enthielt genehmigungspflichtigen Bestandteile. Da sich durch die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile geändert haben, unterliegt auch die Nachtragshaushaltssatzung 2021 einer Genehmigungspflicht. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.11.2021 bestätigt und gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO den für das Haushaltsjahr 2021 in § 2 enthaltene Kreditermächtigung i.H.v. 2,93 Mio. € sowie in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.708.700 €, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit



öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushalt als Teil der Nachtragshaushaltssatzung 2021 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 02.12. – 10.12.2021 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213a, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle Oberbürgermeister Laupheim, 01.12.2021 www.laupheim.de